



**MIETBEDINGUNGEN
KENTER GmbH.**

2020

Inhalt

1	Begriffsbestimmungen	3
2	Geltungsbereich	3
3	Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung	3
4	Vertragserfüllung	3
5	Anlagenverantwortung	3
6	Störungen	4
7	Vergütungen, Preise und Bezahlung	4
I	Ergänzende Mietbestimmungen	4
8	Anlagenverantwortung und Störungen	5
9	Eigentum	5
10	Standort	5
11	Verpflichtungen des Auftraggebers	5
12	Beseitigung, Verlegung, Änderung und Austausch	6
13	Versicherung	6
II	Schluss	6
14	Schlussbestimmungen	6

1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen Mietbedingungen mit einem Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben, soweit sie nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenter GmbH definiert sind, die folgende Bedeutung:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenter GmbH, die geändert werden können.

Anlagenverantwortlicher

Beauftragte Person, die die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb einer elektrischen Anlage und für die Durchführung der Arbeiten trägt, wenn an dieser Anlage gearbeitet wird.

Anlagenverantwortung

Die Verantwortung für die Erfüllung und Gewährleistung der Verpflichtungen und Anforderungen des Anlagenverantwortlichen im Sinne von Artikel 5 dieser Mietbedingungen.

Mietsache

Die vom Auftraggeber von Kenter gemietete Infrastruktur.

Mietbedingungen

Diese „Mietbedingungen“ regelmäßig wiederkehrende Leistungen für Infrastruktur Kenter GmbH“, die zwischenzeitlich geändert werden können.

2 Geltungsbereich

Diese Mietbedingungen finden, zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anwendung auf und sind integrativer Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge, einschließlich deren Änderungen und Ergänzungen, in Bezug auf die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Leistungen bzw. Tätigkeiten für bzw. in Bezug auf die Vermietung und Instandhaltung von Infrastruktur durch Kenter.

3 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

3.1

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, wird der Vertrag für unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Die Parteien können den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten beenden.

4 Vertragserfüllung

4.1

Ist die Infrastruktur nicht von Kenter gemietet, sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Infrastruktur oder Teilen derselben von dem Auftraggeber zu tragen.

4.2

Wenn dies für die Erbringung von Leistungen durch Kenter erforderlich ist, erlaubt der Auftraggeber, dass die Anlage vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird. Kenter strebt eine möglichst kurze Unterbrechung an.

4.3

Wenn der Auftraggeber bei der Erbringung von Leistungen durch Kenter den Einsatz einer Notvorkehrung wie zum Beispiel Aggregate verlangt, wird der Auftraggeber dies vor Leistungserbringung Kenter anzeigen. Die Kosten für den Einsatz von Notvorkehrungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

5 Anlagenverantwortung

5.1

Falls und soweit die Anlagenverantwortung für die im Vertrag genannte, dem Auftraggeber gehörende Infrastruktur vom Auftraggeber auf Kenter übertragen wurde, wird Kenter diese gemäß den geltenden Sicherheitsnormen und gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen.

5.2

Kenter übernimmt die Anlagenverantwortung erst, nachdem Kenter dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat. Der Auftraggeber stellt Kenter alle im Zusammenhang mit der Anlagenverantwortung relevanten Daten, insbesondere (Störungs-)Informationen, Gutachten und Dokumente der Infrastruktur, zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vollständigkeit und Richtigkeit der betreffenden Daten sicherzustellen.

5.3

Kenter kann Bedingungen an die Ausübung der Anlagenverantwortung knüpfen. Falls die Infrastruktur nach der Bewertung von Kenter anzupassen ist bzw. der Aufgabenbereich zu erweitern oder zu ändern ist, um die Verpflichtungen im Sinne der Anlagenverantwortung zu erfüllen, ist Kenter zur entsprechenden Anpassung des Vertrags berechtigt. Kenter informiert den Auftraggeber über diese erforderlichen Anpassungen und etwaige hierfür anfallende Kosten, die als genehmigt gelten, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht. Etwaige Kosten für von Kenter als notwendig angesehene Veränderungen oder Instandhaltungen der Anlagen des Auftraggebers sind von dem Auftraggeber zu tragen.

5.4

Wenn die Anlagenverantwortung für die Infrastruktur des Auftraggebers vollständig oder teilweise vom Auftraggeber oder von einem von ihm beauftragten Dritten ausgeübt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber sicherzustellen, dass er bzw. der betreffende Dritte hierbei stets die geltenden Sicherheitsnormen und gesetzlichen Vorschriften einhalten.

6 Störungen

6.1

Störungen an der Mietsache und/oder der Infrastruktur des Auftraggebers, für die Kenter die Anlagenverantwortung ausübt, müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwölf (12) Stunden, nachdem die Störung bemerkt wurde, über die Störungsnummer bei Kenter gemeldet werden.

6.2

Kenter wird sich im Falle einer Störung bemühen, innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Behebung der Störung zu beginnen. Bei mehreren Auftraggebern ist Kenter berechtigt, nach eigener Priorisierung Störungen zu beseitigen, sofern dort gleichzeitig Störungen auftreten.

6.3

Ist die Infrastruktur, für die Kenter die Anlagenverantwortung übernommen hat, nicht von Kenter gemietet, sind die Kosten für die Behebung einer Störung und die Kosten für das Treffen von Notvorkehrungen, um die Energieversorgung während einer Störung instand zu halten, von dem Auftraggeber zu tragen. Mietet der Auftraggeber

Infrastruktur von Kenter, gelten die Bestimmungen in Artikel 8.2 und Artikel 8.3.

6.4

Falls anlässlich einer (Störungs-)Meldung festgestellt wird, dass die Ursache der Störung nicht die Mietsache und/oder Infrastruktur ist, für die Kenter die Anlagenverantwortung ausübt, sind Anfahrts- und sonstige Kosten von Kenter von dem Auftraggeber zu tragen.

6.5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unentgeltlich an der Beseitigung von Störungen mitzuwirken.

7 Vergütungen, Preise und Bezahlung

7.1

Sobald Kenter die Mietsache am Standort abgeliefert oder zur Verfügung stellt, hat der Auftraggeber den Mietzins an Kenter zu zahlen. Die Vergütungen für die Durchführung von sonstigen Leistungen, wie Instandhaltungsarbeiten für die Infrastruktur, hat der Auftraggeber zu zahlen, sobald die Infrastruktur zur Inbetriebnahme bereit ist.

7.2

Werden von Kenter Tätigkeiten verrichtet, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden diese gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Preisen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Kenter informiert den Auftraggeber im Voraus über derartige Mehrarbeiten. Diese gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht.

7.3

Mehrarbeiten, die sich aus notwendigen (zusätzlichen) Tätigkeiten ergeben, können bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500,00 Euro direkt und ohne gesonderten Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden. Fallen die Kosten höher aus, ist eine vorhergehende Zustimmung bzw. Auftragserteilung seitens des Auftraggebers erforderlich.

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

I Ergänzende Mietbestimmungen

Wird die Infrastruktur von Kenter gemietet (Mietsache), finden in Ergänzung zu den obigen Artikeln 1 bis 7 die Bestimmungen in den Artikeln 8 bis 14 Anwendung.

8 Anlagenverantwortung und Störungen

8.1

Kenter übt die Anlagenverantwortung im Sinne von Artikel 5.1 für Mietsachen aus.

8.2

Die Kosten für die Behebung von Störungen an Mietsachen sind von Kenter zu tragen, es sei denn, dass die betreffende Störung dem Auftraggeber zuzurechnen ist, etwa aufgrund eines Bedienfehlers. In diesem Fall sind die Kosten von dem Auftraggeber zu tragen.

8.3

Die Kosten für Notvorkehrungen, um die Energieversorgung während einer Störung instand zu halten, sind von dem Auftraggeber zu tragen.

9 Eigentum

9.1

Die Mietsache ist und bleibt Eigentum von Kenter.

9.2

Ohne Zustimmung von Kenter darf der Auftraggeber die Mietsache nicht untervermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung stellen.

9.3

Die Mietsache darf ohne die Zustimmung von Kenter nicht mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht belastet werden oder in anderer Weise als Sicherheit für Dritte dienen. Auch darf die Mietsache nicht ohne die Zustimmung von Kenter mit einem persönlichen oder beschränkten dinglichen Recht belastet werden.

9.4

Auf Ersuchen von Kenter wird der Auftraggeber unentgeltlich an einer Bestellung von beschränkt dinglichen Rechten, insbesondere eines Erbbaurechts für die Mietsache bzw. deren Errichtung oder einer Grunddienstbarkeit für die Schaffung eines erforderlichen Zugangs, mitwirken.

Die beschränkt dinglichen Rechte werden gemäß den Standardbedingungen von Kenter vereinbart, wobei die Kosten für deren Bestellung von dem Auftraggeber zu tragen sind.

9.5

Geht die Mietsache infolge von Umständen unter, wofür der Auftraggeber sich aufgrund der Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 hätte versichern müssen, und hat der Auftraggeber dies versäumt, hat er Kenter den Wert der Mietsache zu ersetzen.

10 Standort

10.1

Der Auftraggeber stellt für die Mietsache kostenlos einen Standort zur Verfügung, der den von Kenter gestellten Anforderungen entspricht. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Anpassung dieses Standorts sowie die Aufstellung und der Bau der Mietsache auf diesem Standort sind von dem Auftraggeber zu tragen.

10.2

Ist ein anderer als der Auftraggeber Eigentümer des Standorts im Sinne des vorigen Absatzes, verpflichtet sich der Auftraggeber, sicherzustellen, dass der Eigentümer an der Bestellung der von Kenter gewünschten (beschränkt dinglichen) Rechte im Sinne von Artikel 9.4 unentgeltlich und ohne dass dadurch Pflichten zu Lasten von Kenter entstehen, mitwirkt. Auf Wunsch legt der Auftraggeber schriftliche Nachweise der oben genannten Zustimmung oder Mitwirkung vor.

11 Verpflichtungen des Auftraggebers

11.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass:

- a. sorgfältig mit der Mietsache umgegangen und diese entsprechend der Art, dem Verwendungszweck und den technischen Eigenschaften der Mietsache verwendet wird,
- b. auf erstes Anfordern von Kenter hin Maßnahmen getroffen werden bzw. gestattet werden, um die Mietsache vor Überlastung zu schützen, soweit dies zur Vermeidung von Ausfällen und Erhaltung der Lebensdauer der Mietsache erforderlich ist,

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de

- c. die Mietsache nicht schwerer belastet wird als die Nominalbelastung laut den geltenden Normen und gemäß Angebotsangaben,
- d. die Anlage unabhängig von der Mietsache von Kenter gegen Überlastung gesichert wird.

11.2

Der Auftraggeber, oder von diesem beauftragte Dritte, sind nicht befugt die Mietsache zu bedienen. Lediglich Mitarbeiter von Kenter sowie des vorgelagerten Netzbetreibers, an dessen Mittelspannungsnetz der Kunde durch die Mietsache angeschlossen ist, dürfen die Mittelspannungsschaltanlage im Rahmen der technischen Anschlussbedingungen (TAB) Mittelspannung bedienen.

12 Beseitigung, Verlegung, Änderung und Austausch

12.1

Der Auftraggeber ist nicht befugt, die Mietsache ohne die Zustimmung von Kenter zu beseitigen, zu verlegen, auszutauschen oder daran Änderungen vorzunehmen.

12.2

Wird die Mietsache während der Laufzeit des Vertrags auf Bitte des Auftraggebers hin beseitigt, verlegt, ausgetauscht oder geändert, sind die damit verbundenen Kosten von dem Auftraggeber zu tragen. Soweit die Änderungen auch zu Änderungen der zu zahlenden Vergütung führen, gelten diese geänderten Vergütungen für die Restlaufzeit des Vertrages.

12.3

Ist die Mietsache bei Beendigung des Vertrags zu beseitigen, sind die damit verbundenen einmaligen Kosten von dem Auftraggeber zu tragen. Die Kosten für die Sicherung der Anlage und die dafür notwendigen Maßnahmen sind ebenfalls von dem Auftraggeber zu tragen.

12.4

Bei der Beendigung des Vertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, Kenter die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.

13 Versicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietsache während der Laufzeit des Vertrags auf der

Grundlage des Neuwerts für Gefahren wie Diebstahl und Feuer zu versichern. Der Auftraggeber hat dabei zu Gunsten von Kenter mit der Versicherung zu vereinbaren, dass Kenter in Bezug auf das von ihr beim Auftraggeber untergebrachte Eigentum als Mitversicherte gilt. Kenter kann einen schriftlichen Nachweis dieser Versicherung verlangen.

II Schluss

14 Schlussbestimmungen

14.1

Diese Mietbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und können als "Mietbedingungen Kenter GmbH 2020" zitiert werden.

14.2

Diese Mietbedingungen wurden unter www.kenter-energie.de/geschaeftsbedingungen veröffentlicht.

Kenter GmbH

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Besucheradresse

Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

Bank

IBAN: DE30 5002 1000 0010 1365
88, BIC: INGBDEFF
Steuernummer: 37/001/50964
Handelsregister Amtsgericht
Aachen: HRB 23873

Kontakt

www.kenter-energie.de